

Reglement

Inkrafttreten:

01.11.2008

vom 25. September 2008

über die Liste der Anstalten für den ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen

Die lateinische Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden

gestützt auf die Artikel 40, 41, 58–61, 64, 74, 75–77, 77a und b, 80, 372 Abs. 3 und 377–379 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB);

gestützt auf die Verordnung vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG);

gestützt auf Artikel 4 Bst. k des Konkordats vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen);

in Erwägung:

Das neue Sanktionsrecht wurde im Jahre 2006 revidiert und ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Es enthält verschiedene Grundsätze für den Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen (vgl. insbesondere den 3. Titel des StGB), namentlich:

- einheitliche Freiheitsstrafe (an Stelle von Haft-, Gefängnis- und Zuchthausstrafe, Art. 40 StGB);
- grundsätzliche Trennung der therapeutischen Einrichtungen von den Strafanstalten (Art. 58–61 StGB), unter Vorbehalt der nötigen therapeutischen Behandlung in einer geschlossenen Strafanstalt gemäss Art. 76 Abs. 2 StGB (Art. 59 Abs. 3 StGB);
- geschlossene Einrichtungen für den Vollzug der lebenslänglichen Verwahrung von extrem gefährlichen Straftätern, gemäss Bundesgesetz vom 21. Dezember 2007 zur Änderung des StGB, in Kraft seit dem 1. August 2008 (AS 2008, S. 2961);

- geschlossene oder offene Anstalten, bzw. auch geschlossene Anstalten mit offenen Abteilungen oder offene Anstalten mit geschlossenen Abteilungen (Art. 76 StGB), für den Vollzug der verschiedenen Arten des Freiheitsentzugs;
- keine Unterscheidung mehr zwischen Erst- und Wiederholungstätern;
- keine zwingende Trennung mehr zwischen den Geschlechtern (vgl. Botschaft 98.038 vom 21. September 1998, Ziff. 214.21, ad Art. 75 StGB); die Kantone können allerdings für bestimmte Fälle weiterhin eine solche Trennung vorschreiben. Für die Freiheitsstrafen wird die Trennung der Geschlechter beibehalten, indem in einer Anstalt separate Abteilungen geführt werden. Hingegen können gemäss Beschluss der Konferenz (vgl. Kommentar zum Konkordat, S. 19 ad Art. 13 Abs. 2) beim Vollzug von bestimmten Massnahmen (z.B. gemäss Art. 60 StGB) und für alternative Vollzugsformen Ausnahmen vorgesehen werden.

Die Kantone der lateinischen Schweiz haben das Konkordat über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen am 10. April 2006 verabschiedet. Am 24. September 2007 haben sie beschlossen, dieses Konkordat per 1. November 2007 in Kraft zu setzen. Um die Konformität mit dem Bundesrecht zu gewährleisten, hatte das oberste Organ des Konkordats Empfehlungen erlassen, die die Bestimmungen des Konkordates von 1984 ersetzen sollten und die per 1. Januar 2007 in Kraft traten. Diese Empfehlungen werden nun aufgrund der bisherigen Erfahrungen sowie der einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen des internationalen Rechts bzw. des europäischen Rechts angepasst.

Unter Konkordatisierung versteht man die einheitliche Anwendung von Grundsätzen zum Strafvollzug und zum Haftregime in den Partnerkantonen, nicht jedoch den gemeinsamen Betrieb oder die gemeinsame Leitung von Anstalten, wie dies etwa im Bereich der Ausländerhaft (Konkordat vom 4. Juli 1996 über die Administrativhaft an Ausländern) der Fall ist. Während bei der Ausländerhaft die Partnerkantone direkt für die Führung und Verwaltung der Anstalten und des Personals zuständig sind, stellen die Kantone im Bereich des Strafvollzugs eigene Anstalten für den ordentlichen und vorzeitigen Vollzug von Strafen und Massnahmen zur Verfügung. Zudem sind die Kantone verpflichtet, Anstalten für den Vollzug der Untersuchungshaft zu unterhalten.

Schliesslich will das Konkordat mit dem Erlass von Empfehlungen die jeweiligen Regeln harmonisieren und damit Minimalstandards schaffen.

Auf Antrag der Konkordatskommission vom 20. Juni 2008,

beschliesst:

I. Grundsätze

Art. 1 Anstalten für den Vollzug von Strafen und Massnahmen

¹ Die Partnerkantone stellen für den ordentlichen und vorzeitigen Vollzug von Strafen und Massnahmen geschlossene oder offene Anstalten zur Verfügung. Diese Anstalten können eine oder mehrere offene oder geschlossene Abteilungen umfassen.

² Die Anstalten sorgen für die Förderung des Sozialverhaltens der gefangenen Person, der dabei eine aktive Rolle zukommt. Sie bieten zudem spezifische Massnahmen zur Sozialisierung an und berücksichtigen dabei die Bedürfnisse der gefangenen Person und den Schutz der Allgemeinheit, des Personals und der Mitgefangenen.

³ Die Anstalten sind unterschiedlich konzipiert und organisiert und orientieren sich dabei an der Flucht- und Wiederholungsgefahr der Insassen. Diese Evaluation wird aufgrund der gesamten Umstände sowie bestimmter Aspekte vorgenommen (namentlich Haftdauer, Art der Delinquenz und Umstände der Tat, persönliche Situation der gefangenen Person, Verbindung zur Schweiz und verwaltungsrechtlicher Status).

⁴ Für abweichende Vollzugsformen zugunsten der Gefangenen sind Anstalten oder Anstaltsabteilungen vorzusehen.

⁵ Die Anstaltsstrukturen sollten so weit als möglich angepasst werden können, wenn es die Umstände erfordern.

Art. 2 Offene Anstalten oder geschlossene Anstalten mit einer offenen Abteilung für den Strafvollzug

¹ In diesen Anstalten oder Abteilungen werden bei der Organisation, beim Personal und bei den baulichen Aspekten grundsätzlich geringe Sicherheitsmassnahmen getroffen.

² In diesen Anstalten oder Abteilungen werden folgende Strafen vollzogen:

- Kurzstrafen im ordentlichen Haftregime (Art. 41 und 77 StGB);
- tageweiser Vollzug für Strafen bis zu 4 Wochen (Art. 79 Abs. 2 StGB);
- Halbgefangenschaft (Art. 77b und 79 StGB);
- die Haft, die je nach Umständen im Anschluss an das geschlossene Regime gemäss Artikel 3 angeordnet wird;

- das Arbeitsexternat, das nach Vollzug eines Teils der Freiheitsstrafe, in der Regel nach mindestens der Hälfte der Strafdauer, angeordnet wird (Art. 77a StGB);
- die abweichenden Vollzugsformen (Art. 80 StGB);
- gegebenenfalls der vorzeitige Vollzug der Strafe oder Massnahme (Art. 75 Abs. 2 und 58 Abs. 1 StGB).

Art. 3 Geschlossene Anstalten oder offene Anstalten
mit einer geschlossenen Abteilung für den Strafvollzug

¹ In diesen Anstalten oder Abteilungen werden bei der Organisation, beim Personal und bei den baulichen Aspekten erhebliche oder sehr aufwändige Sicherheitsmassnahmen getroffen, um den Schutz der Allgemeinheit, des Personals und der Mitgefangenen zu gewährleisten.

² In diesen Anstalten oder Abteilungen werden folgende Strafen vollzogen:

- in der Regel vorzeitig vollzogene Strafen oder Massnahmen;
- Freiheitsstrafen in der geschlossenen Vollzugsstufe, die der offeneren Vollzugsstufe vorangeht;
- Freiheitsstrafen mit erhöhtem Sicherheitsregime, unter anderem für sehr hohe Strafen und Massnahmen (z.B. Art. 123a der Bundesverfassung sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007 zur Änderung des StGB [lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter], solange in der Schweiz für diese Kategorie von Insassen noch keine besondere Anstalt verfügbar ist);
- stationäre therapeutische Massnahmen für die Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 Abs. 3 StGB);
- Freiheitsstrafen gegen verurteilte Personen, die aufgrund einer schweren psychischen Störung als gefährlich zu qualifizieren sind und die nach Verbüsung der Strafe verwahrt werden (Art. 64 Abs. 1 Bst. a und b StGB).

³ In diese Anstalten oder (nicht konkordatäre) Abteilungen werden auch Personen eingewiesen, die sich in Untersuchungshaft befinden. Dieses Haftregime fällt nicht in den Geltungsbereich des Konkordats.

Art. 4 Offene oder geschlossene Anstalten mit einer offenen
oder geschlossenen Abteilung für den Massnahmenvollzug

Massnahmen können in offenen oder geschlossenen Anstalten, die je nachdem über offene oder geschlossene Abteilungen verfügen, vollzogen werden. Diese Anstalten oder Abteilungen verfügen über entsprechend ausgebildetes Personal für die Umsetzung der stationären therapeutischen Massnahmen, die mit

Ausnahme der Verwahrung (Art. 64 Abs. 4 StGB) und der lebenslänglichen Verwahrung (Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB) an die Stelle der Freiheitsstrafe treten (Art. 59–61 StGB). Es werden in diesen Anstalten und Abteilungen namentlich folgende Massnahmen vollzogen:

- die stationären therapeutischen Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB);
- die Suchtbehandlung (Art. 60 StGB);
- die Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB);
- die Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 Bst. a und b StGB);
- die lebenslängliche Verwahrung (Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB).

II. Liste der verfügbaren Anstalten

Art. 5 Offene Anstalten, allenfalls mit einer geschlossenen Abteilung für den Strafvollzug

Die gegenwärtig zur Verfügung stehenden offenen Anstalten, allenfalls mit einer geschlossenen Abteilung, sind im 1. Abschnitt des Anhangs aufgeführt.

Art. 6 Geschlossene Anstalten, allenfalls mit einer offenen Abteilung für den Strafvollzug

¹ Die gegenwärtig zur Verfügung stehenden geschlossenen Anstalten, allenfalls mit einer offenen Abteilung, sind im 2. Abschnitt des Anhangs aufgeführt.

² Die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Anstalten für abweichende Vollzugsformen (Art. 80 StGB) sind im 3. Abschnitt des Anhangs aufgeführt.

Art. 7 Offene oder geschlossene Anstalten für den Massnahmenvollzug

Die Bestimmungen über die offenen oder geschlossenen Anstalten für den Massnahmenvollzug sind im 4. Abschnitt des Anhangs geregelt.

Art. 8 Zuständiges Organ

Die Konferenz ist zuständig für allfällige Änderungen der Liste der in den Artikeln 5–7 erwähnten und im Anhang aufgeführten Anstalten

III. Allgemeine Bestimmungen, Schlussbestimmungen

Art. 9 Interkonkordatäre Zusammenarbeit

Unter besonderen Umständen (namentlich aus Gründen der Betreuung, der Sicherheit, der Disziplin, der Nähe zum Wohnort oder zum Arbeitsplatz oder der Überbelegung der Anstalt) kann eine gefangene Person auch in eine Anstalt eines Kantons eingewiesen werden, der dem Konkordat nicht angehört, sofern diese konkordatsexterne Einweisung weder gegen das Konkordat verstösst noch den Interessen eines Kantons oder einer Anstalt zuwiderläuft.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Die Empfehlung Nr. 1 vom 27. Oktober 2006 über die Liste der Anstalten für den ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen wird aufgehoben.

² Die Konferenz lädt die Kantonsregierungen der lateinischen Schweiz ein, ihre Bestimmungen über die Haft- und Strafanstalten im gegebenen Zeitpunkt entsprechend anzupassen.

³ Dieses Reglement tritt am 1. November 2008 in Kraft.

⁴ Es wird auf der Internetseite der Konferenz sowie in jedem Kanton nach dem einschlägigen Verfahren veröffentlicht.

Der Sekretär:
H. NUOFFER

Der Präsident:
J. STUDER, Staatsrat

ANHANG

1. Offene Anstalten, allenfalls mit geschlossener Abteilung, zum Vollzug von Freiheitsstrafen

a) Kanton Freiburg

- Anstalten von Bellechasse, Bas-Vully
- Heim Tannenhof, Galmiz

b) Kanton Waadt

- Anstalt Le Tulipier in Morges
- Salles d'arrêts in Lausanne

Diese beiden Anstalten werden demnächst durch eine Einrichtung in der Stadt Lausanne ersetzt.

c) Kanton Wallis

- Kolonie von Crêtelongue, Granges

d) Kanton Neuenburg

- EEP La Ronde, La Chaux-de-Fonds (inkl. Abteilung für Frauen)

e) Kanton Genf

- La Pâquerette des champs, Genf
- Le Vallon, Vandœuvres
- Montfleury, Carouge
- Riant-Parc, Genf
- Villars, Genf

f) Kanton Jura

- L'Orangerie, Pruntrut

g) Kanton Tessin

- La Stampa (offene Abteilung: Stampino), Lugano
- Torricella, Taverne.

2. Geschlossene Anstalten, allenfalls mit offener Abteilung, zum Vollzug von Freiheitsstrafen

a) Kanton Freiburg

- Zentralgefängnis Freiburg (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
- Bezirksgefängnis Bulle (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs; dieses Gefängnis wird demnächst geschlossen werden)

b) Kanton Waadt

- Etablissements de la plaine de l'Orbe (inkl. Hochsicherheitsabteilung)
- Gefängnis la Tuilière, Lonay (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
- Gefängnis la Croisée (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)

c) Kanton Wallis

- Prison des Iles, Sitten (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
- Gefängnisse Brig und Martigny (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)

d) Kanton Neuenburg

- EEP Bellevue, Gorgier
- Gefängnis La Chaux-de-Fonds (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs), inkl. einer Abteilung für Frauen

e) Kanton Genf

- La Pâquerette, Genf
- Favra, Thônex
- La Brénaz, Puplinge

f) Kanton Tessin

- La Stampa, Lugano (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
- La Farera, Lugano (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs); diese Anstalt verfügt über eine Abteilung mit erhöhter Sicherheit (noch nicht in Betrieb) sowie über eine Frauenabteilung.

3. Anstalten für abweichende Vollzugsformen (Art. 80 StGB)

a) Kanton Waadt

- Psychiatrische Abteilung der Etablissements de la Plaine de l'Orbe, in Orbe, grundsätzlich den Insassen dieser Anstalten vorbehalten

b) Kanton Genf

- UCH (Kantonsspital), Abteilung des Gefängnisses von Champ-Dollon (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
- UCP (Psychiatrische Klinik Belle Idée), Genf, Abteilung des Gefängnisses von Champ-Dollon

c) Jeder Kanton

Jeder Kanton verfügt zudem über eine geeignete Anstalt oder über einen Sektor für den Straf- oder Massnahmenvollzug an behinderten oder älteren Verurteilten, die nicht in einer anderen Anstalt für Straf- oder Massnahmenvollzug untergebracht werden können.

4. Offene oder geschlossene Anstalten für den Massnahmenvollzug

¹ Für die Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) verfügen die Kantone derzeit nicht über geeignete psychiatrische Anstalten oder über Massnahmenvollzugsanstalten. Der Vollzug dieser Massnahmen erfolgt demnach, bis die Anstalt Curabilis (GE) erstellt ist, in Strafanstalten, sofern diese über qualifiziertes Personal verfügen (Art. 59 Abs. 3 StGB) oder, gestützt auf besondere Vereinbarungen, in Anstalten der beiden anderen Konkordate.

² Für die Behandlung von Suchtkrankheiten verfügt jeder Kanton bis zu einem gewissen Masse über Anstalten oder über Plätze in offenen oder halboffenen Spitälern oder ähnlichen Einrichtungen.

³ Für die Massnahmen an jungen Erwachsenen (Art. 61 StGB) stellt der Kanton Wallis eine besondere Abteilung der Anstalt Pramont zur Verfügung.
